



Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau  
Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4592**

A11

Stadt Dortmund  
Ordnungsamt  
32/1  
Olpe 1  
44122 Dortmund

Herr Walther  
Tel. (0231) 2 23 21  
Fax (0231) 1 04 32

[jwalther@stadtdo.de](mailto:jwalther@stadtdo.de) \*  
30.01.2017

**„Kommunale Ordnungsdienste qualitativ durch die Einführung eines Ausbildungsberufes stärken – für mehr Sicherheit und Ordnung in unseren Städten!“;**  
**Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/13527**  
hier: Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kommunalpolitik am 10.02.2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Einladung zur Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Kommunalpolitik zum og. Antrag der CDU-Fraktion im Landtag am 10.02.2017 (10.00 Uhr) danke ich Ihnen. Vorab übermittele ich Ihnen meine Stellungnahme:

**Der vg. Antrag der CDU-Fraktion im Landtag NRW wird aus Sicht der Stadt Dortmund grundsätzlich positiv bewertet und begrüßt.**

Dazu im Einzelnen:

**1. Initiierung der Kommunalen Ordnungsdienste/ der Ordnungspartnerschaft in Dortmund – Warum bedarf es der Einführung eines (einheitlichen) Ausbildungsberufes?**

Noch bis Mitte der 90er Jahre gab es in keiner deutschen Großstadt eigenes uniformiertes Sicherheitspersonal. Unabhängig von der durchaus differenzierten Ländergesetzgebung im Polizei- und Ordnungsrecht wurden Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außerhalb (und oft auch innerhalb) der klassischen Arbeitszeiten der Kommunalverwaltungen von der Polizei wahrgenommen. Dabei sah bereits das Ordnungsbüroengesetz NRW aus dem Jahre 1956 vor, dass die kommunalen Ordnungsbehörden

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00-12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus  
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de> \* *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

ihre (eigenen, originären) Aufgaben mit eigenen Dienstkräften wahrnehmen<sup>1</sup>. Die Polizei hat die Aufgaben der Gefahrenabwehr in der Tat oft nur subsidiär wahrzunehmen, wenn die zuständige Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann<sup>2</sup>.

In der Folge aufgabenkritischer Betrachtungen der Landespolizei in den 80er und 90er Jahren war (bundesweit) ein „Rückzug“ der Polizei im Hinblick auf Aufgaben, die primär den kommunalen Ordnungsbehörden obliegen und eine zunehmende polizeiliche Konzentration auf die Kriminalitätsbekämpfung festzustellen. Nicht nur im Bereich der Verkehrsüberwachung, sondern bspw. auch für die Begleitung von Radrennen oder die Planung und Durchführung straßenverkehrlicher Maßnahmen bei anderen Großveranstaltungen (etwa Fußballbundesligaspielen, Rosenmontagszüge etc.) forderte die Polizei die Stadt auf, ihre originäre Zuständigkeiten selbst wahrzunehmen und hierfür eigenes Personal einzusetzen – so auch in Dortmund.

Die kommunalen Ordnungsbehörden (so auch die Stadt Dortmund) verfügen bis dato zwar über einen sog. „Vollzugs- und Ermittlungsdienst“, der hauptsächlich Ermittlungsaufgaben für die unterschiedlichen Fachbereiche der Kommune sowie externer Behörden (z. B. Adress- und Fahrerermittlungen) erledigte, jedoch nur zu einem geringen Anteil Vollzugsaufgaben (z. B. im Rahmen von Zwangseinweisungen nach dem PsychKG, die Beschlagnahme von Führerscheinen, die Stillsetzungen von Fahrzeugen o.ä.) übernimmt. Die Aufgabenerledigung erfolgte zu den üblichen Dienstzeiten einer Kommunalverwaltung und in ziviler Kleidung, so dass Beschäftigte des Ordnungsamtes nicht als solche erkennbar waren.

Erst mit dem Aufruf zur Beteiligung an einem landesweiten Modellversuch „zur Bildung von Ordnungspartnerschaften für mehr Sicherheit in den Städten und Gemeinden“ des damaligen Landesinnenministers Kniola **im Jahr 1998**<sup>3</sup> entwickelten sich in NRW kommunale Ordnungsdienste unterschiedlicher Ausprägung mit uniformierten Streifendienstkräften und Einführung eines Schicht- und Wechseldienstes, der zumindest auch die Samstage, oft auch Sonn- und Feiertage umfasste. Die Stadt Dortmund hat sich an diesem vg. Modellversuch als eine von sechs NRW-Großstädten<sup>4</sup> beteiligt und auf der Grundlage mehrerer Ratsbeschlüsse<sup>5</sup> und einer Kooperationsvereinbarung mit der Polizei **die Dortmunder Ordnungspartnerschaft ins Leben gerufen**.

Wenngleich polizeiähnliche Aufgaben wahrgenommen und die Organisationsstrukturen von kommunalen Ordnungsdiensten nicht selten der Aufbauorganisation der Polizei entlehnt wurden, haben die Ordnungsbehörden unterschiedliche Wege bei der Akquirierung des Personals gewählt. Mittlerweile hat sich – auch aufgrund der knapp 20jährigen Erfahrung – als Grund-Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kommunalen Ordnungsdienst zumindest in den bundesdeutschen Großstädten der Beruf des Verwaltungsfachangestellten etabliert. Darauf aufbauend werden die Beschäftigten – in den

---

<sup>1</sup> Vgl. § 13 OBG NRW: „Die Ordnungsbehörden führen die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch.“ sowie § 68 Abs. 1 Nr. 2 VwVG NRW: „Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind... die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des OBG...“

<sup>2</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW

<sup>3</sup> Vgl. Erlass IM vom 09.01.1998 (IV C 2 – 600/295) – „Ordnungspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen – Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden“

<sup>4</sup> Neben Dortmund waren dies Bielefeld, Hagen, Düsseldorf, Krefeld und Köln

<sup>5</sup> vgl. Ratsvorlagen Stadt Dortmund zur Einrichtung der Ordnungspartnerschaft vom 29.01.1998 und 19.03.1998

einzelnen Städten sehr unterschiedlich – für die Arbeit im kommunalen Ordnungsdienst fortgebildet (z. B. vertiefende Schulung im Polizei- und Ordnungsrecht, Deeskalations- und Kommunikationstraining, Konfliktbewältigung, Eingriffs- und Verteidigungstechniken, Erste-Hilfe-Schulung etc.).

**Eine (landes-)einheitliche Aus- und regelmäßige Fortbildung vergleichbar eines(r) Polizeivollzugsbeamten(in) fehlt jedoch bis dato.**

## 2. Entwicklung und aktueller Sachstand des kommunalen Ordnungsdienstes

Lag der (Aufgaben-)Schwerpunkt der kommunalen Ordnungsdienstes anfänglich noch in der Präsenz uniformierter Streifendienstkräfte im öffentlichen Raum vor allem zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung, so hat sich als Folge der zunehmenden Akzeptanz und gleichzeitig stetig steigender Bedürfnisse/Forderungen von Gesellschaft und Politik die **Funktion des Ordnungsdienstes/der Ordnungspartner-schaft von einem Streifendienst hin zu einem überwiegenden Einsatzdienst verändert**. Damit ist der kommunale Ordnungsdienst ein wichtiger Meilenstein in der Sicherheitsarchitektur einer Stadt.

Die Dienstverrichtung im Streifendienst eines kommunalen Ordnungsdienstes stellt hohe **Anforderungen an die eingesetzten Kräfte**, hierfür kommt nicht jede/r Mitarbeiter/in einer Stadtverwaltung in Frage – auch wenn dies hin und wieder im politischen Raum mit Verweis auf die Größe des Personalkörpers einer Stadtverwaltung propagiert wird. Unabdingbar ist ein eigenes Interesse der Beschäftigten, eine gewisse Affinität zu polizei-ähnlichen Aufgaben. Schließlich gilt es, eigenverantwortlich gegenüber Betroffenen auch belastende Maßnahmen, bis hin zum Freiheitsentzug bspw. aufgrund von Ingewahrsamnahmen, zu ergreifen, sie zu verantworten und vor Ort – oft auch gegen Widerstand – durchzusetzen. Dies erfordert nicht nur eine robuste körperliche Fitness (überwiegend werden Fußstreifen geleistet; Dienstsport ist in der Regel verpflichtender und integraler Bestandteil des Dienstplanes), sondern auch fundierte Kenntnisse einer Vielzahl einschlägiger rechtlicher Grundlagen. Von daher war und ist der **erfolgreiche Abschluss des Angestelltenlehrganges I bzw. die vergleichbare Ausbildung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes** bei Beamtinnen und Beamten **unerlässliche Voraussetzung** für eine erfolgreiche Aufgabenbewältigung im kommunalen Ordnungsdienst.

Sofern diese Qualifikation in der Vergangenheit bei der Einstellung/Dienstaufnahme nicht bei jedem/jeder Bewerber/in vorlag, besteht bei der Stadt Dortmund die Verpflichtung zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang I. Externe Bewerber sollten diese Qualifikation idealerweise bereits mitbringen, um eine spätere, für die Kommunen kostenintensive Lehrgangsteilnahme und „Fehlzeiten“ im Streifendienst während des zweijährigen Lehrganges zu vermeiden. Dass diese in der Vergangenheit gelegentlich in Frage gestellte Qualifikation unabdingbar ist, bestätigen nicht nur die bisherigen praktischen Erfahrungen. Der Umstand, dass die städtischen Streifendienstkräfte mit nahezu identischen Befugnissen wie die Polizei (= gehobener Dienst, mindestens A 9/A 10 BBesO) ausgestattet sind und man im Streifenteam „auf Augenhöhe“ zusammenarbeitet, erfordert ebenfalls eine gleichwertige Qualifikation zu der der Polizei.

Hinzu kommt, dass das Streifendienstpersonal angesichts der hohen physischen und psychischen Belastungen einen solchen (Schicht-/Wechsel-)Dienst kaum bis zur Verrentung ausüben kann – wie die Erfahrungen der letzten 18 Jahre in Dortmund, aber auch in anderen Städten zeigen. Die in der öffentlichen Verwaltung erforderliche und anerkannte Qualifikation des Angestelltenlehrganges I wird hier zumindest helfen, eine adäquate „Anschlussverwendung“ für lebensältere Einsatzkräfte zu finden.

### 3. **Personalgewinnung im kommunalen Ordnungsdienst/Ordnungspartnerschaft – Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)/Differenzierung kommunaler Außendienst“**

Mit 46 Streifendienstkräften und 2 Schichtleitungen verfügt die Stadt Dortmund als achtgrößte Stadt Deutschlands bisher lediglich über eine unterdurchschnittliche Personalausstattung im kommunalen Ordnungsdienst. Für 2018 ist die Aufstockung um weitere 10 Planstellen zur Sicherung des Status Quo und das Abfangen zahlreicher Sondereinsätze von 46 Streifendienstkräften auf der Straße geplant.

Bei der Personalgewinnung für diesen verwaltungsuntypischen und polizeiähnlichen Dienst gelingt es trotz der og. vergleichsweise geringen Anzahl benötigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sowohl aus Anlass früherer Personalaufstockungen als auch im Rahmen der üblichen Personalfluktuation – allerdings seit Jahren über den internen Stellenmarkt der Stadtverwaltung praktisch nicht mehr, geeignetes qualifiziertes Personal zu finden. Die Unterschiede zwischen den besonderen (polizeiähnlichen) Aufgabenstellungen und den Rahmenbedingungen des Streifendienstes des kommunalen Ordnungsdienstes einerseits und denen eines „normalen“ Verwaltungsarbeitsplatzes andererseits sind schlichtweg zu groß. Die Motivation speziell für diesen a-typischen Verwaltungsdienst ist jedoch für ein erfolgreiches Arbeiten von besonderer Bedeutung. Der Versuch, intern Personal mit anderen Berufsbildern für den kommunalen Ordnungsdienst in Dortmund zu gewinnen, hat sich als untauglich erwiesen, zumal in diesen Fällen – unabhängig von den Defiziten des Personals im täglichen Dienst – die Lehrgangsteilnahme am A I zwingend notwendig ist und dies wiederum Lücken im Streifendienst nach sich zieht.

**Letzteres gilt auch für die Einstellung externer Bewerber/innen.** Selbst über externe Stellenausschreibungen gelang es zuletzt nicht, freie Planstellen mit qualifizierten Bewerbern/innen zu besetzen. So mussten in Dortmund nach der letzten externen Stellenausschreibung für den Streifendienst der Ordnungspartnerschaft im Sommer 2016 (Qualifikationsvoraussetzung: VfA bzw. vglb. Beamtenlaufbahn) wegen fehlender qualifizierter Bewerber/innen auf andere Berufsbilder zurückgegriffen werden, verbunden mit anschließenden erheblichen Schulungsaufwänden und der gleichzeitigen arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur Nachholung des Angestelltenlehrganges I nach Entfristung des einjährigen Arbeitsvertrages.

Es ist daher sinnvoll und zielführend, bereits bei der **Einstellung von Auszubildenden gezielt interessierte Bewerber/innen für die Ausbildung zum(r) „Verwaltungsfachangestellten/Differenzierungsbereich kommunaler Außendienst“** und einer späteren Verwendung im kommunalen Ordnungsdienst zu gewinnen.

**Erforderlich ist eine fundierte, dreijährige, allgemein anerkannte Ausbildung zum**

**Verwaltungsfachangestellten – mit besonderer Ausrichtung „kommunaler Außendienst“**: Die besondere Ausrichtung sollte nicht zu eng gefasst werden und einschränkend nicht etwa nur auf den kommunalen Ordnungsdienst abzielen. Die Differenzierung auf den Bereich „kommunaler Außendienst“ ließe eine spätere Verwendung sowohl im kommunalen Ordnungsdienst, aber auch in anderen spezifischen Außendiensten der Ordnungsbehörde (z. B. der Ausländerbehörde, der Zentralen Ausländerbehörde, ggf. auch im Ermittlungsdienst oder der Verkehrsüberwachung) zu. Die Qualifizierung im Ausbildungsberuf des „VfA“ ist nicht nur aus Gründen der „Qualitätssicherung“, sondern auch deshalb sinnvoll, um später älteren, ggf. gesundheitlich eingeschränkten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Perspektive abseits des Außendienstes bieten zu können. Damit ist – wie es sich zutreffend auch aus der Begründung des vorliegenden Antrages der CDU-Fraktion ergibt – eine „Durchlässigkeit“ in die öffentliche Verwaltung gegeben.

Diesen Weg gehen bereits einige Städte in NRW<sup>6</sup> mit Erfolg.

Mit einer solchen Lösung wird aus den zuvor dargelegten Gründen zwar kein eigenständiger „Ausbildungsberuf“ im eigentlichen Sinne, jedoch eine zielführende Lösung zur effektiven Personalgewinnung geschaffen. Es ist allerdings durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein so ausgebildetes und besonders qualifiziertes Personal nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung nicht unmittelbar in andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung strebt bzw. dort aufgrund einer anderen personalwirtschaftlichen Prioritätensetzung des Dienstherrn eingesetzt wird. Denkbar wäre, dass eine **mehnjährige Bindung<sup>7</sup> arbeitsvertraglich festgelegt wird**; eine vergleichbare beamtenrechtliche Beschränkung wäre zu prüfen.

#### 4. **Einstellungsvoraussetzungen kommunaler Außendienst**

Da das Land NRW seit etlichen Jahren ausschließlich für den *gehobenen* Polizeivollzugsdienst ausbildet und hierfür die Fachhochschulreife/Abitur Zugangsvoraussetzung ist, haben geeignete Schulabgänger mit mittlerer Reife (nur) eine realistische Chance, einen polizeiähnlichen Beruf mit einer fundierten Ausbildung zum VFA bei den Kommunen zu erlernen und auszuüben.

##### Einstellungsvoraussetzungen sollten sein:

- Fachoberschulreife
- Mindestalter 18 Jahre
- keine Vorstrafen
- gesundheitliche Eignung, einschl. Sporttest
- persönliche Eignung
- erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren (schriftlicher Teil, Rollenspiel und

---

<sup>6</sup> Die Stadt Düsseldorf bildet bereits seit dem Jahr 2008 Auszubildende als „Verwaltungsfachangestellte/ Differenzierungsbereich öffentliche Ordnung“ in Kooperation mit dem Studieninstitut Düsseldorf und dem städt. Berufskolleg aus; überwiegend für den eigenen Bedarf, aber auch als Ausbildungsangebot in Kooperation mit den Städten Hilden und Grevenbroich.

Die Stadt Wuppertal bildet seit 2013 in gleicher Weise in Zusammenarbeit mit dem Bergischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung eigenes Personal aus.

<sup>7</sup> In Dortmund wird bereits z. T. mit 4jährigen Bindungsfristen gearbeitet; eine deutlich längere Bindungswirkung an den kommunalen Ordnungsdienst ist aber angesichts der besonderen Ausbildung anzustreben.

Vorstellungsgespräch)

- Bereitschaft zum Tragen von Uniform/Dienstkleidung und zur Teilnahme am Schichtdienst

- ...

#### 5. **Ausbildungsinhalte für den kommunalen Ordnungsdienst**

Dreijährige Ausbildung, davon etwa je zur Hälfte fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten;

Ablegung der Prüfung vor dem Studieninstitut oder einer vglb. anerkannten Bildungseinrichtung

#### **Fachtheoretische Ausbildung am Studieninstitut o.ä. Einrichtung**

##### a. mit den für das Berufsbild des VfA typischen Ausbildungsinhalten, z. B.

- Staatsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Sozialhilferecht
- Kommunalrecht
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Personalrecht)
- Kommunales Finanzmanagement
- Handlungs- und Sozialkompetenz

##### b. Intensivierte Vermittlung des Rechts der Gefahrenabwehr

- Aufgaben und Befugnisse des Polizeigesetzes mit besonderer Betrachtung der „Standardmaßnahmen“ nach PolG NRW
- Aufgaben und Befugnisse des Ordnungsbehördengesetz NRW
- Ordnungswidrigkeitenrecht (inkl. Grundlagen des Strafprozessrechts)
- Besonderes Ordnungsrecht, wie z. B. Gewerbe-, Gaststättenrecht, Landeshundegesetz, Immissionsschutzrecht, Straßen- und Straßenverkehrsrecht, Ausländerrecht, Jugendschutz, Abfallrecht u. a.

#### **Fachpraktische Ausbildung vorwiegend in der Ordnungsverwaltung;**

**empfehlenswert ist auch eine mehrwöchige Hospitation bei der Kreispolizeibehörde**

Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung auch Schulungen/Trainings:

- Eingriffs- und Verteidigungstechniken
- Einsatztraining
- Polizeitaktik und Psychologie
- Grundlagen Kommunikation, Aufbau Rhetorik
- Deeskalationstraining
- Konfliktbewältigung
- Verwendung Pfefferspray (ggf. auch Einsatzmehrzweckstock)
- Teilnahme am Dienstsport
- Erste Hilfe
- Schulung Rechtsextremismus, Salafismus
- Fahrsicherheitstraining

## 6. Erweiterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den kommunalen Ordnungsdienst

Stichpunktartig seien hier genannt:

- a. Erweiterung der Befugnis zur **Verwendung von Blaulicht<sup>8</sup>** an Einsatzfahrzeugen des kommunalen Ordnungsdienstes

Vor allem bei besonderen Einsatzlagen, wie z. B. bei Kampfmittelfunden, aber auch im Rahmen der Mitwirkung des kommunalen Ordnungsdienstes bei Absperrmaßnahmen aus anderem Anlass, reicht das vorhandene „Gelblicht“ der städtischen Einsatzfahrzeuge nicht an die Wirkung des in der Bevölkerung bekannten und akzeptierten Blaulichtes heran.

- b. Aufnahme der kommunalen Ordnungsbehörden in den Kreis der Berechtigten zur **Nutzung des digitalen sog. „BOS“-Funkes<sup>9</sup>**

Bisher gehören nur die Polizeibehörden, Feuerwehr und Katastrophenschutz zum berechtigten Nutzerkreis des bundesweit betriebenen BOS-Funkes, die allgemeinen Ordnungs-/Gefahrenabwehrbehörden bzw. kommunalen Ordnungsdienste aber ausdrücklich nicht. Wiederholte Vorstöße – auch über den Deutschen Städtetag –, den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden den Zugang zum BOS-Funk zu ermöglichen, sind bis dato gescheitert.

Bereits im Arbeitsalltag, aber vor allem bei größeren Einsatzlagen (wie z. B. Begleitung von Großveranstaltungen, Bombenfunde, gemeinsame Sonder-/Schwerpunkteinsätze), könnte eine **einheitliche Kommunikationstechnik** der Sicherheitsbehörden – vor allem der Polizei und der kommunalen Ordnungsdienste – zu einer wesentlichen Verbesserung bzw. Beschleunigung der notwendigen Informationsaustausche und Abstimmungen bzw. einer effektiveren Einsatzbewältigung führen.

- c. Nicht unerwähnt soll allerdings auch der Hinweis bleiben, dass das **Besoldungs- und Tarifsystem (Stichworte: Erschwernis-, Schichtzulagen)** im Hinblick auf die mit polizeilicher Arbeit vergleichbaren Aufgabenstellungen eines kommunalen Ordnungsdienstes **angepasst werden muss**.

**Insgesamt sind die Bestrebungen, die kommunalen Ordnungsdienste zu stärken, zweifellos zu unterstützen.** Dabei ist aber zu beachten, dass nicht lediglich eine „Umverteilung“ von Zuständigkeitszuweisungen vorgenommen wird, wie dies wiederholt im Zusammenhang mit der Entlastung der Polizei von bestimmten Aufgaben zu (Un-)Gunsten der Kommunen

---

<sup>8</sup> Rechtsgrundlage: §§ 52, 55 StVZO; vgl. auch Gem.Rd.Erl. des Ministeriums für Verkehr,..., des Innenministeriums und des Ministeriums für Gesundheit... zur „Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen... (Einsatzhorn)“ vom 05.03.2004 – III 8-0713.2.6.2/1. Danach ist die Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht ausschließlich Einsatzfahrzeugen von Polizei und Feuerwehr inkl. Rettungsdienst vorbehalten.

Ausdrücklich so festgestellt und Blaulicht für kommunale Ordnungsdienste abgelehnt: OVG NRW, Urteil vom 29.09.2009, 8 A 1531/09

<sup>9</sup> BOS = **B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben; hierzu zählen nach bisheriger Definition lediglich Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutzbehörden

erfolgt ist. Im Gefahrenabwehrbereich hat sich damit in der Vergangenheit nämlich regelmäßig eine Verschiebung in das „Aufgabenportfolio“ der kommunalen Ordnungsdienste bei gleichzeitigem Rückzug der Polizei verbunden - angesichts dessen verpuffen die gewünschten Effekte von mehr Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Diane Jägers". The signature is written in a cursive, flowing style.

Diane Jägers  
Stadträtin